

Jahrgang: 2016	Nr. 26	Ausgabetag 16.12.2016
-----------------------	---------------	------------------------------

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Titel der Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 94.1M 3.Änderung „Am Kielsgraben“	184
2	Satzung der Stadt Monheim am Rhein vom 15.12.2016 über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49B - 2. Änderung „Gewerbegebiet Knipprather Busch“	187
3	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 126M „Menk-Gelände“	190
4	Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans 49 B 2.Änd. „Gewerbegebiet Knipprather Busch“	193
5	8. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ vom 15.12.2016	196
6	8. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008“ vom 15.12.2016	199
7	1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Monheim am Rhein (Grundstücksentwässerungssatzung) vom 24.09.2015“ vom 15.12.2016	202
8	2. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) in der Stadt Monheim am Rhein 11.06.2012“ vom 15.12.2016	206

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein

Jahrgang: 2016	Nr. 26	Ausgabetag: 16.12.2016
-----------------------	---------------	-------------------------------

9	Satzung über die Durchführung des Gänselieselmarktes der Stadt Monheim am Rhein und Erhebung von Marktstandsgebühren – Gänselieselmarktsatzung- vom 16.12.2016	208
10	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein an Sonntagen im Jahr 2017 vom 16.12.2016	215
11	Satzung für die Übergangswohnheime und Wohnungen der Stadt Monheim am Rhein zur vorläufigen Unterbringung von obdachlosen Personen und zugewiesenen ausländischen Flüchtlingen vom 15.12.2016	217
12	Bekanntgabe des Beteiligungsberichtes der Stadt Monheim am Rhein 2015/2016	223
13	3. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein“ vom 16.12.2016	224
14	3. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ vom 16.12.2016	226

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan
94.1M 3.Änderung „Am Kielsgraben“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 94.1M 3.Änd. „Am Kielsgraben“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Am Kielsgraben“,
- im Osten wird das Plangebiet von der „Baumberger Chaussee“ begrenzt,
- im Süden durch eine Bahntrasse und
- im Westen bilden die Parzellen 650 und 674, Flur 11 Gemarkung Monheim die Grenze des Plangebiets,

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

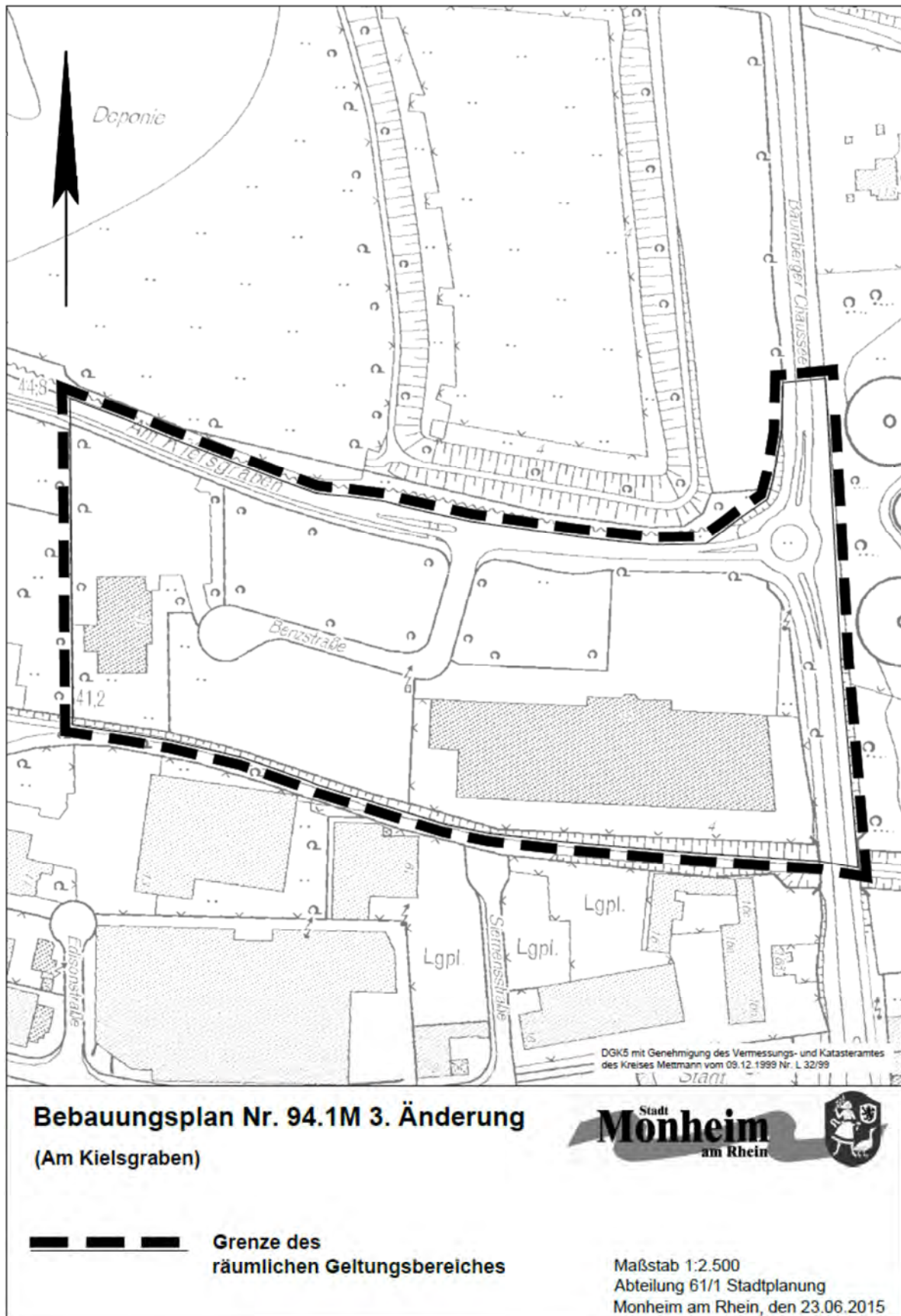
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 15.12.2016

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**Satzung
der Stadt Monheim am Rhein
vom 15.12.2016
über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 49B - 2. Änderung „Gewerbegebiet Knipprather Busch“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung von 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49B - 2. Änderung „Gewerbegebiet Knipprather Busch“ gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB beschlossen.

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Baumberg, den bestehenden Bebauungsplan Nr. 49B 1. Änderung (Gewerbegebiet Knipprather Busch) zu ändern. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungs-rechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkraftsetzen der Veränderungssperre

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49B - 2. Änderung „Gewerbegebiet Knipprather Busch“ wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgenannte Satzung über die Veränderungssperre mit Lageplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr-17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachte Satzung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 15.12.2016

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

126M „Menk-Gelände“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 126M „Menk-Gelände“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch:

- die Opladener Straße im Norden,
- die Firma Jenoptik (Robot) im Osten,
- den Monbag-See im Süden,
- die angrenzende Bebauung des Musikantenviertels im Westen

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

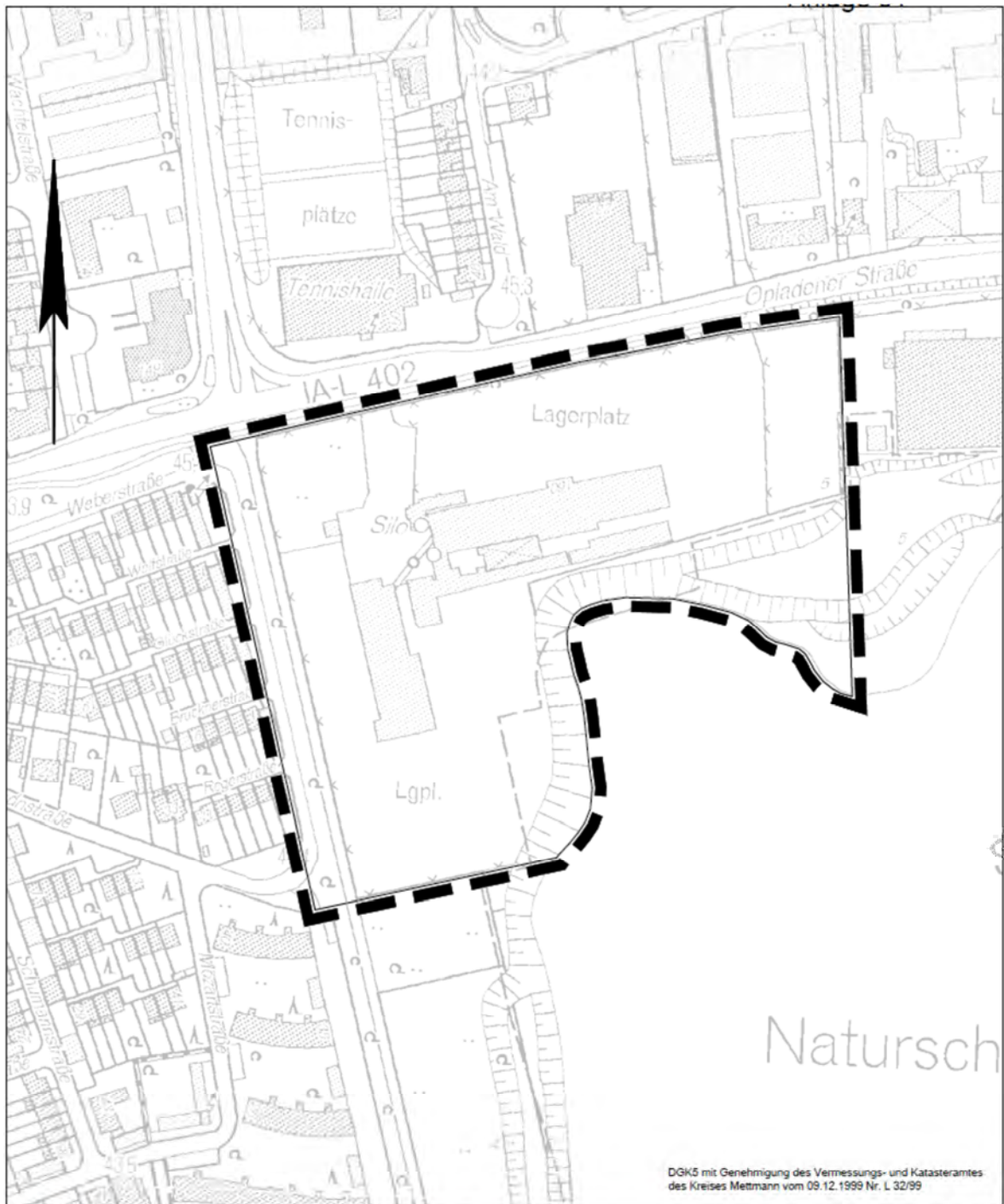
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 15.12.2016

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



DGK5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes
des Kreises Mettmann vom 09.12.1999 Nr. L 32/99

Bebauungsplan Nr. 126M

(Menk-Gelände)



**Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches**

Maßstab 1:1.000
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 02.06.2015

G:\Programme\StadtCAD\Projekte\Geltung ohne Projekt\Planung\Geltungsbereich B-Plan 126M Menk-Gelände.dwg

Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 1. 12.2016 die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Entwurfes des

Bebauungsplans 49 B 2.Änd. „Gewerbegebiet Knipprather Busch“

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Stellungnahmen sind gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen zugelassen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung wird begrenzt:

- im Norden durch das Gewerbegebiet „Robert – Bosch – Straße“,
- im Osten durch einen Campingplatz auf Langenfelder Stadtgebiet,
- im Süden durch eine Deponie der Firma Henkel,
- im Westen durch die Baumberger Chaussee

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist:

- die Anpassung der gewerblichen Entwicklung im Schnittbereich der Gewerbegebiete „Knipprather Busch“ sowie „Im Weidental“.

Der Plan sowie die Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit vom:

**3.1.2017 – 3.2.2017 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der allgemeinen Dienstzeiten aus und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch:	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag:	08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können zu dem Entwurf, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Bauleitplan unter:

www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/bauleitplanung-aktuell einzusehen bzw. Anregungen per Email an

stadtplanung@monheim.de während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorzubringen.

Jahrgang: 2016	Nr. 26	Ausgabetag: 16.12.2016
-----------------------	---------------	-------------------------------

Hinweise:

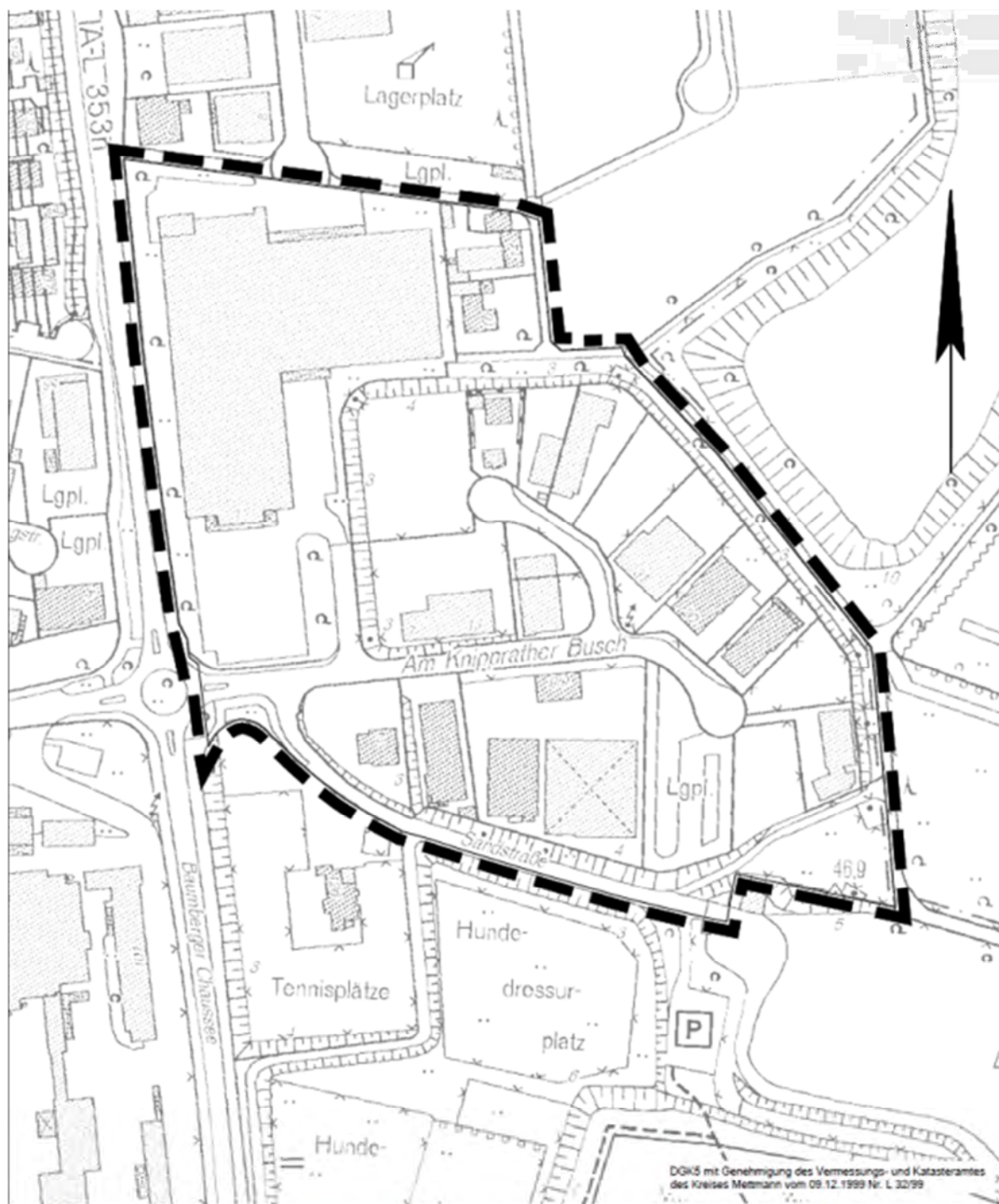
- Die im Bebauungsplan genannten technischen Regelwerke wie DIN-Vorschriften und VDI-Normen können wie vorstehend angegeben eingesehen werden.
- Es liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:
 - Umweltbericht (als Teil der Entwurfsbegründung vom 09.08.2016) mit Aussagen zu den Schutzgütern:
 - o Artenschutz
 - o Boden
 - o Denkmalschutz
 - o Tier- und Pflanzenwelt
 - o Geologie/Erdbebenzonen
 - o Immissionen
 - o Landschaft
 - o Luft/Klima
 - o Menschen, Gesundheit, Bevölkerung
 - o Sach- und Kulturgüter
 - o Wasser
 - o Wechselbeziehungen
 - Schalltechnisches Gutachten der Accon Köln GmbH, vom 03.08.2016 mit Aussagen zum Gewerbelärm.
 - Artenschutzvorprüfung (ASP 1) zur artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 B „Gewerbegebiet Knipprather Busch“ in Monheim am Rhein des Büros Dipl.-Ing. Ilona Haacken, Solingen vom 11.05.2016 mit Aussagen zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Monheim am Rhein, den 15.12.2016

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 49 B 2.Änd.
(Gewerbegebiet Knipprather Busch)



**Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches**



Maßstab
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 08.12.2014

**8. Satzung
zur Änderung der
„Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“**

vom 15.12.2016

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023),
- § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250, SGV.NRW. 74) in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Die „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ wird wie folgt geändert:

- (1) In § 2 Absatz 2 Buchstabe b) werden die Worte „und den Bioabfall“ ersatzlos gestrichen.**
- (2) In § 2 Absatz 2 Buchstabe c) werden die Worte „und Bioabfalls“ und „- und Bioabfall“ ersatzlos gestrichen.**
- (3) § 2 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:**

(3) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2017

Grundgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße	59,46 €
für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße mit wöchentlicher Leerung	118,92 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße	979,33 €

Leerungsgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	0,39 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	1,89 €

Jahrgang: 2016	Nr. 26	Ausgabetag: 16.12.2016
----------------	--------	------------------------

für die 60-l- bis 120-l-Biomüllgefäße je Abfuhr	1,00 €
für die 240-l-Biomüllgefäße je Abfuhr	2,00 €

Gewichtsgebühr

Restmüll je Kilogramm	0,35 €
-----------------------	--------

(4) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für den 70-l-Restmüllsack beträgt 5,25 €.

- (4) ***In § 3 wird vor den Worten „Die Gebührenpflicht beginnt“ die Bezeichnung „(1)“ eingefügt.***

Zusätzlich wird folgender Absatz eingefügt:

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.

- (5) **§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Zu Beginn eines Abrechnungszeitraumes werden angemessene Vorausleistungen auf die Abfallentsorgungsgebühren festgesetzt. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Berechnungsgrundlage für die Vorausleistungen sind die ermittelten Vorjahreswerte bestehend aus der Anzahl der Abfahrten und der Gewichtsmenge zuzüglich der Grundgebühr. Sind vergleichbare Vorjahreswerte nicht vorhanden, werden die Vorausleistungen anhand von Durchschnittswerten der jeweiligen Behältergrößen ermittelt und festgesetzt. Die Abrechnung der Vorausleistung erfolgt jeweils zu Beginn des folgenden Jahres zusammen mit der Neufestsetzung der Vorausleistung. Erstattungen und Nachforderungen im Rahmen von Jahresabrechnungen sind jeweils zum 15.02. eines jeden Jahres fällig. Erstattungen werden zu diesem Zeitpunkt mit zu zahlenden Vorauszahlungen verrechnet. Überschreitet der Erstattungsbetrag die am 15.02. fällig werdende Gebühr, wird der übersteigende Betrag an die Gebührenpflichtigen ausgezahlt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Jahrgang: 2016	Nr. 26	Ausgabetag: 16.12.2016
-----------------------	---------------	-------------------------------

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 15.12.2016

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

**8. Satzung
zur Änderung der
„Satzung der Stadt Monheim am Rhein über
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008“**

vom 15.12.2016

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706/SGV.NRW. 2061) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1

§ 6 Abs 3 erhält folgende Fassung

- (3) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung, wenn das Grundstück erschlossen wird, durch eine Straße,

- | | |
|--|-----------------|
| a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dient: | 0,0680 € |
| b) die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient: | 0,0584 € |
| c) die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient: | 0,0519 € |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Jahrgang: 2016	Nr. 26	Ausgabetag: 16.12.2016
-----------------------	---------------	-------------------------------

§ 2

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

Straßenname	Reinigung durch			Häufigkeit der Reinigung: wöchentlich	Straßenart
	Stadt	Grundstückseigentümer			
	Fahrbahn	Gehweg, kombinierter Geh- und Radweg sowie Wohnweg	Fahrbahn und Gehweg		
1	2	3	4	5	6

Stadtteil Monheim					
a) Hofstraße	X	X		1	1
b) Hofstraße Stichstraßen zu Haus Nr. 10 – 16, 13, 17 – 19, 23 – 27			X	1	1
Bleerstraße	X+G+R			1	3
Rheinuferstraße	X+G+R			1	3
Stadtteil Baumberg					
Bregenzer Straße einschl. Wohnstraße von Haus Nr. 17 - 53	X	X		1	1

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Jahrgang: 2016	Nr. 26	Ausgabetag: 16.12.2016
-----------------------	---------------	-------------------------------

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 15.12.2016

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

**1. Satzung
zur Änderung der
„Satzung über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
in der Stadt Monheim am Rhein
(Grundstücksentwässerungssatzung)
vom 24.09.2015“**

vom 15.12.2016

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der jeweils geltenden Fassung,
- §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Monheim am Rhein (Grundstücksentwässerungssatzung) vom 24.09.2015 wird wie folgt geändert:

(1) In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW“ durch die Angabe „§46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW“ ersetzt.

(2) In § 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW“ durch die Angabe „eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW“ ersetzt.

(3) In § 1 Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§§ 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW“ durch die Angabe „§§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW“ ersetzt.

(4) § 1 Satz 2 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.“

(5) In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW“ ersetzt.

(6) § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.“

(7) In § 5 Absatz 3 wird die Angabe „§ 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW“ ersetzt.

(8) § 7 Absatz 2 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);“

(9) In § 7 Absatz 8 wird als Satz 2 wie folgt eingefügt:

„Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden.“

Der bisherige Satz 2 wird hierdurch zu Satz 3.

(10) In § 7 wird folgender Absatz 11 neu angefügt:

„(11) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.“

(11) In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 c LWG NRW“ durch die Angabe „§ 48 LWG NRW“ ersetzt.

(12) In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 c LWG NRW“ durch die Angabe „§ 48 LWG NRW“ ersetzt.

(13) In § 9 Absatz 3 wird die Angabe „§ 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW“ ersetzt.

(14) § 9 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser.“

(15) In § 11 werden jeweils die Angaben „§ 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW“ ersetzt.

(16) § 13 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.“

(17) In § 13 Absatz 8 wird als Satz 3 wie folgt angefügt:

„Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.“

(18) In § 15 Absatz 1 erfolgen folgende Änderungen:

Die Angabe „§ 61 Abs. 1 LWG NRW“ wird durch die Angabe „§ 56 LWG NRW“ ersetzt.

Die Angabe „§ 53 Abs. 1 c LWG NRW“ wird durch die Angabe „§ 48 LWG NRW“ ersetzt.

(19) In § 15 Absatz 4 erfolgen folgende Änderungen:

In Satz 4 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW“ und die Angabe „(§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW)“ durch die Angabe „(§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW)“ ersetzt.

In Satz 5 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW“ ersetzt.

(20) In § 16 wird die Angabe „59 LWG NRW“ durch die Angabe „§ 58 LWG NRW“ ersetzt.

(21) In § 17 wird der bisherige Text zu Absatz 1 und der nachfolgende Text als Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt. Hierzu wird eine Sondergebühr nach § 8a der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung erhoben.“

(22) In § 18 Abs. 3 erfolgen folgende Änderungen:

Die Angabe „§ 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW“ wird durch die Angabe „§ 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW“ ersetzt.

Der Satz „Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.“ entfällt.

Als Satz 4 wird angefügt: *„Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.“*

(23) § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 15.12.2016

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

**2. Satzung
zur Änderung der
„Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)
in der Stadt Monheim am Rhein 11.06.2012“**

vom 15.12.2016

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938),
- §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988,
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)

in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung.

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderungen

Die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 11.06.2012 wird wie folgt geändert:

(1) In § 15 Absatz 1 Buchstabe (b) wird die Angabe „Juni bis August“ durch die Angabe „April bis Oktober“ ersetzt.

(2) § 16 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Besitzerinnen bzw. Besitzer sperriger Abfälle können die Abfuhrtermine bei dem von der Stadt beauftragten Unternehmen unter einer im Abfallkalender benannten Rufnummer erfragen oder mittels Onlineanmeldung vornehmen.“

(3) § 10 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die 60-, 80-, 120- und 240-l-Gefäße für Restmüll werden mit einem Schloss versehen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 15.12.2016

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

**Satzung über die Durchführung des Gänselieselmarktes der Stadt Monheim am Rhein
und Erhebung von Marktstandsgebühren**

- Gänselieselmarktsatzung-

vom 16.12.2016

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 aufgrund des
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Go NW) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 14.07.1994 und der
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG
NW) vom 21.10.1969,
jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Gänselieselmarktsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Monheim am Rhein betreibt den Gänselieselmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Marktes

- (1) Der Gänselieselmarkt erstreckt sich auf folgende Straßenzüge:
- Parkplatz Turmstraße Ecke Kapellenstraße
 - Turmstraße
 - Freiheit
 - Zollstraße
 - Franz-Böhm-Straße
 - Grabenstraße bis Poetengasse
 - Grabenstraße bis Kirchgäßchen
 - Alte Schulstraße
 - Krummstraße bis Im Blumelshof
 - Krummstraße bis Neustraße
 - Grünstreifen (Altstadtfunkenplatz) zwischen Frohnstraße und Hofstraße
- (2) Der Gänselieselmarkt findet jährlich, in der Regel am letzten Samstag im Mai zusammen mit dem Stadtfest, statt.
- (3) Der Markt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Gänselieselmarkt dürfen nur gebrauchte und antike Waren feilgeboten werden. Nicht angeboten werden dürfen vor allem Neuwaren, Hieb-, Stich- und Schusswaffen einschließlich Munition und Munitionsteile aller Art, NS-Embleme und lebende Tiere. Imbisse und Getränke dürfen nur mit besonderer Erlaubnis angeboten werden.

§ 4

Zulassung zur Teilnahme am Markt

- (1) Für die Teilnahme am Markt bedürfen die Marktteilnehmer der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Für die Beantragung sind folgende Angaben zu übermitteln:
 - Anrede
 - Nachname, Vorname
 - Anschrift
 - Telefonnummer
 - E-Mail
 - Angebotene Waren (konkrete Angaben)
 - Standgröße
 - Anzahl der Fahrzeuge mit und oder ohne Anhänger
- (3) Über den Antrag auf Zulassung ist innerhalb von einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt der Antrag als genehmigt.
- (4) Die Zulassung gilt für das genehmigte Sortiment, die Standgröße und für die festgelegten Öffnungszeiten und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (5) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 2. nicht alle erforderlichen Angaben übermittelt wurden,
 3. ausgeschlossene Waren feilgeboten werden sollen,
 4. gewerbliche Anbieter sich um einen Standplatz bewerben.
- (6) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt u. a. vor, wenn,
 1. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 2. der Standinhaber wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Zulassung oder gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstößt,
 3. ein Standinhaber die in der Satzung festgelegte Gebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (7) Wird die Zulassung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 5

Zuteilung der Standplätze

Die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch die Stadt Monheim am Rhein vor Beginn des Marktes. Der Standplatz darf vor Zuteilung nicht bezogen werden, Ausnahmen können für Anwohner zugelassen werden.

Die Marktteilnehmer treffen sich am Veranstaltungstag auf dem Weg vor dem Rheindeich. Die Platzvergabe findet in der Zeit von 4.30 bis 7.30 Uhr in der Reihenfolge des Eintreffens statt. Bewerber, die ohne Fahrzeug kommen, finden sich auf dem Schützenplatz, Kappellenstraße, ein und werden gesondert eingeteilt.

§ 6

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen, vor Marktbeginn frühestens ab 5.00 Uhr im Marktbereich aufgestellt und ausgepackt werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen die Stände aufgebaut und mit Waren belegt sein.
- (2) Der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt und gesäubert sein. Bei Nichteinhaltung können auf Kosten des Standinhabers Marktgegenstände zwangsweise entfernt werden.
- (3) Abweichende Regelungen für Verkaufswagen und –anhänger sind genehmigungsbedürftig.
- (4) Auf dem Gänselieselmarkt wird kein Strom und Wasser zur Verfügung gestellt.
- (5) Das Befahren des Veranstaltungsgeländes mit Fahrzeugen ist nur mit Zustimmung des Veranstalters bzw. seiner Bediensteten zum Aufbau bis spätestens 8.00 Uhr und zum Abbau ab 18 Uhr erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Veranstaltungsgelände abgestellt werden; dies gilt nicht für zugelassene Verkaufswagen und –anhänger.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.
- (3) Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist der Rinnstein die Grenze für den Standaufbau.
- (4) In den gekennzeichneten Feuerwehrrzonen dürfen keinerlei Waren oder Tische aufgestellt werden.
- (5) Gekennzeichnete Bequemlichkeitsstreifen, Gänge und Durchfahrten sind frei zu halten.

§ 8

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Marktteilnehmer und Besucher haben die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Auflagen oder Anordnungen und alle geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisangabenrechts einzuhalten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Personen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden oder deren Eigentum beschädigt wird. Angebotene Waren sind so zu präsentieren, dass Besucher des Marktes nicht unnötig in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt oder anderweitig belästigt werden und ein entsprechendes Erscheinungsbild des Marktes gewährleistet ist.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Waren durch lautes Ausrufen oder Umhergehen anzubieten,
 2. ohne Genehmigung Tontechnik zu benutzen oder künstlerische Darbietungen aufzuführen,
 3. Werbemittel oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung zu verteilen,
 4. aggressiv zu betteln,
 5. Die Marktplätze während der Marktzeiten zu befahren. Ausnahmen sind genehmigungsbedürftig.
- (4) Hinweise auf Gemeinnützigkeit, Erlöse, Sammlungen, Verlosungen u.ä., Reklame wie Plakate, Schilder und Informationsmaterial, die auf Vereine, Parteien oder andere Organisationen hinweisen, sind ohne Abstimmung mit dem Veranstalter nicht gestattet.
- (5) Der Marktaufsicht / dem Organisationsteam ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen ist der Nachweis der Zulassung zum Markt zu erbringen.
- (6) Den Weisungen des Veranstalters und dessen Personal, sowie Feuerwehr, Polizei und Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten.

§ 9

Sauberhalten des Marktes

- (1) Jeder Marktteilnehmer ist für die Sauberkeit seines Standplatzes einschließlich der anliegenden Grünanlagen und Grünflächen verantwortlich.
- (2) Der Markt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.

- (3) Für die Erfassung, Beräumung und Entsorgung von Wertstoffen, kompostierfähigen Abfällen, Hausmüll sowie marktbedingtem Kehrrecht (Unrat oder Trödel) sind die Marktteilnehmer selbst verantwortlich.

§ 10

Sicherheit und Ordnung

- (1) Der Marktteilnehmer ist für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Bereich seiner Verkaufseinrichtung verantwortlich.
- (2) Sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Marktdurchführung beeinträchtigt bzw. unmöglich sein, so ist den Anweisungen der Stadt Monheim am Rhein Folge zu leisten.

§ 11

Gebühren

- (1) Für die Benutzung eines Standplatzes zum Verkauf von Waren auf dem Gänselieselmarkt werden Marktstandgebühren erhoben.
- (2) Die Marktstandgebühren sind am Veranstaltungstag in bar zu entrichten und sofort fällig, auf Wunsch wird eine entsprechende Quittung ausgestellt. Gebührenpflichtig ist der Marktstandteilnehmende. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Marktstandgebühren besteht nicht.
- (3) Die Gebühr beträgt:
- 6,00 € je angefangenen lfd. Frontmeter des Marktstandes.
- (4) Kinder bis 14 Jahren können Waren auf Decken ohne Tische feilbieten. Diese sind von den Gebühren befreit, soweit es sich bei den angebotenen Waren ausschließlich um altersgerechten Kinderspielzeug, Kinderkleidung o.ä. handelt.
- (5) Anwohner, die auf ihrem Privatgrundstück an dem Markt teilnehmen und Waren feilbieten, entrichten eine die Gebühr entsprechend der freigehaltenen Frontmeter der Einfahrt / des Gehweges.

§ 12

Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Beschäftigten oder von ihm beauftragten Personen.
- (2) Mit der Zuteilung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (3) Der Marktteilnehmer kann gegenüber der Stadt keinen Schadenersatzanspruch geltend machen, wenn die Marktdurchführung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse beeinträchtigt wird oder unmöglich ist.

- (4) Der Marktteilnehmer haftet gegenüber der Stadt für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Im Schadensfall hat der Marktteilnehmer die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu übernehmen.

§13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 andere als in der Satzung festgelegte Gegenstände feilbietet,
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 ohne Zulassung am Markt teilnimmt,
 - c) entgegen § 5 den Standplatz vor Zuteilung bezieht,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 und Abs. 3 den Auf- und Abbauzeiten zuwiderhandelt,
 - e) entgegen § 7 andere als die zugelassenen Verkaufseinrichtungen ohne Genehmigung durch die Stadt aufstellt oder während der Marktzeit sonstige Fahrzeuge auf dem Markt abstellt oder gekennzeichnete Bequemlichkeitsstreifen, Gänge und Durchfahrten verstellt,
 - f) entgegen § 8 Abs. 1 und Abs. 2 die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Auflagen und Anordnungen der Stadt und alle geltenden Rechtsvorschriften, nicht oder in ungenügender Weise einhält oder sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass keine Personen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvereinbar behindert oder belästigt werden oder deren Eigentum beschädigt wird,
 - g) entgegen § 8 Abs. 3 den dort nominierten Verboten zuwiderhandelt oder entgegen § 8 Abs. 4 der Marktaufsicht / dem Organisationsteam den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen nicht gestattet oder den Nachweis der Zulassung zum Markt nicht erbringt,
 - h) entgegen § 9 Abs. 1 bis Abs. 3 den Vorschriften über das Sauberhalten des zugeteilten Standplatzes sowie der angrenzenden Grünanlagen und Grünflächen des Marktes zuwiderhandelt und der Entsorgung seiner Abfälle nicht nachkommt,
 - i) entgegen § 10 Abs. 1 und Abs. 2 den Vorschriften zu Sicherheit und Ordnung im Bereich seiner Verkaufseinrichtung nicht nachkommt oder bei unvorhergesehenen Ereignissen, die die Marktdurchführung beeinträchtigen bzw. unmöglich machen, den Festlegungen der Stadt nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 €, geahndet werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Stadt Monheim am

Rhein den Betroffenen nach § 56 Abs. 1 OWiG verwarnen und ein Verwarnungsgeld von mindestens 5,00 € und höchstens 55,00€ erheben.

**§ 14
Marktverweis**

Jeder der die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt trotz Verwarnung erheblich oder wiederholt stört, kann von der Teilnahme bzw. dem Besuch des Marktes ausgeschlossen werden.

**§ 15
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 14.12.2016 vom Rat der Stadt Monheim am Rhein beschlossene Satzung über die Durchführung des Gänselieselmarktes der Stadt Monheim und Erhebung von Marktstandsgebühren – Gänselieselmarktsatzung- wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 16.12.2016

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung

**über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein
an Sonntagen im Jahr 2017**

vom 16.12.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Monheim am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein vom 14.12.2016 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein dürfen im Bereich der Innenstadt am

Sonntag, dem 02.04.2017
Sonntag, dem 28.05.2017
Sonntag, dem 05.11.2017
Sonntag, dem 17.12.2017

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des Innenstadtgebietes offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu € 5000,-- geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 14.12.2016 vom Rat der Stadt Monheim am Rhein beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein an Sonntagen im Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 16.12.2016

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

Satzung

**für die Übergangswohnheime und Wohnungen der Stadt Monheim am Rhein zur
vorläufigen Unterbringung von obdachlosen Personen und zugewiesenen
ausländischen Flüchtlingen**

vom 15.12.2016

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 Absatz 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 66/SGV.NRW.2023)
- § 6 des Landesaufnahmegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.02.2003 (GV.NRW. S. 95/SGV.NRW.24)
- § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.02.2003 (GV.NRW. S. 93/SGV.NRW.24)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW 610)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Monheim am Rhein unterhält folgende Übergangswohnheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen und ausländischen Flüchtlingen:

- Bregenzer Straße 12-12d
- Rhenaniastraße 3+5
- Danziger Straße 1+3
- Niederstraße 40+42
- Weddinger Straße 6

sowie angemietete Wohnungen im gesamten Stadtgebiet.

- (2) Die Übergangswohnheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Monheim am Rhein; zu diesem Zweck angemietete Wohnungen gelten als diesen gleichgestellt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Monheim am Rhein und den untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangswohnheime und angemieteten Wohnungen unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Stadt Monheim am Rhein.
- (2) Die Stadt Monheim am Rhein erlässt für die Übergangswohnheime und Wohnungen eine Hausordnung, die das Zusammenleben der untergebrachten Personen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangswohnheim bzw. der Wohnung regelt.

§ 3

Einweisung, Auszug

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Absatz 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Monheim am Rhein unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eingewiesen. Die Zustellung erfolgt nach § 5 Absatz 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW gegen Empfangsbekenntnis. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme sind der untergebrachten Person gegen Empfangsbekenntnis ein Abdruck dieser Satzung und der Hausordnung sowie Unterkunfts- oder Wohnungsschlüssel auszuhändigen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder Wohnung besteht nicht. Die untergebrachte Person kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangswohnheimes von einer Unterkunft in eine andere, als auch von einem Übergangswohnheim in ein anderes verlegt werden; gleiches gilt für die Verlegung von einer Wohnung in ein Übergangswohnheim oder eine andere Wohnung; bei Verlegung in ein anderes Übergangswohnheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangswohnheim ist jede untergebrachte Person verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangswohnheims beauftragten Bediensteten der Stadt Monheim am Rhein Folge zu leisten,
 3. jede vorübergehende Abwesenheit von mehr als einer Woche der Stadt Monheim am Rhein bekanntzugeben. Eine nicht bekanntgegebene Abwesenheit von mehr als 14 Tagen kommt dem Verlassen der Unterkunft gleich. Die Unterkunft gilt danach als nicht mehr in Anspruch genommen. Die Stadt Monheim am Rhein ist berechtigt, diese Unterkunft zu räumen und nicht mehr verwertbare Einrichtungsgegenstände zu vernichten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die untergebrachte Person
 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihr zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,

3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Absatz 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Die untergebrachte Person hat das Übergangwohnheim oder die Wohnung unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. sie ihren Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene untergebrachte Person ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Monheim am Rhein.
- (7) Die Übergangwohnheime und Wohnungen für ausländische Flüchtlinge und Obdachlose werden von der Stadt entsprechend der eingewiesenen Personenzahl ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar des jeweiligen Übergangwohnheimes oder der Wohnung und dürfen von den Nutzungsberechtigten bei deren Auszug nicht mitgenommen werden.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Monheim am Rhein erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangwohnheime und einzeln angemieteten Wohnungen Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die in den Übergangwohnheimen und angemieteten Wohnungen untergebrachten Personen. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner/-innen.
- (3) Für untergebrachte Personen, die mindestens in Höhe der Benutzungsgebühr und der Verbrauchskostenpauschale Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, kann die Bereitstellung der Unterkunft auch als Sachleistung erfolgen.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft oder die einzeln angemietete Wohnung und endet mit dem Tag des ordnungsgemäßen Auszugs aus der Unterkunft oder einzeln angemieteten Wohnung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangwohnheim oder die Wohnung, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.

- (6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühren in den Übergangswohnheimen und angemieteten Wohnungen setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr inklusive verbrauchsunabhängiger Betriebskosten und einer Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten für Energie- und Wasserverbrauch sowie für Abfallentsorgung.

- (2) Die Grundgebühr inklusive verbrauchsunabhängiger Betriebskosten beträgt monatlich für die

a. Übergangswohnheime:

Bregenzer Straße 12-12d	14,22 € pro m ²
Danziger Straße 1+3	10,50 € pro m ²
Niederstraße 40+42	9,99 € pro m ²
Rhenaniastraße 3+5	17,16 € pro m ²
Weddinger Straße 6	6,26 € pro m ²

b. angemieteten Wohnungen:

123,62 € Grundgebühr pro Person.

- (3) Neben der Grundgebühr sind verbrauchsabhängige Nebenkosten aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand, wird eine Verbrauchskostenpauschale von

a. in den Übergangswohnheimen:

Bregenzer Straße 12-12d	45,64 €
Danziger Straße 1+3	22,43 €
Niederstraße 40+42	65,44 €
Rhenaniastraße 3+5	55,89 €
Weddinger Straße 6	44,29 €

b. in den angemieteten Wohnungen: 42,96 €

pro Person und Monat erhoben.

- (4) Sofern die Abrechnung des Stromverbrauchs nicht individuell zwischen Stromanbieter und Nutzer in den Übergangswohnheimen bzw. angemieteten Wohnungen möglich ist, wird eine Stromkostenpauschale von

Jahrgang: 2016	Nr. 26	Ausgabetag: 16.12.2016
-----------------------	---------------	-------------------------------

a. in den Übergangswohnheimen:

Bregenzer Straße 12-12d	35,96 €
Danziger Straße 1+3	30,99 €
Niederstraße 40+42	41,15 €
Rhenaniastraße 3+5	36,70 €
Weddinger Straße 6	11,71 €

b. in den angemieteten Wohnungen: 18,00 €

pro Person und Monat erhoben.

- (5) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung durch eigenes Verschulden des Nutzers (Obdachlosigkeit) unumgänglich, so wird ein Kostenbeitrag von 120,00 € pro Einzelperson/erstes Familienmitglied, für jedes weitere Familienmitglied ein Kostenbeitrag von 60,00 € pro Monat erhoben. Für die Entrichtung der Verbrauchskosten und Kostenbeiträge gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Für untergebrachte Personen, die mindestens in Höhe der Benutzungsgebühr und der Verbrauchskostenpauschale Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, können in Höhe der Verbrauchskostenpauschalen auch Sachleistungen erbracht werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer haftet der Stadt Monheim am Rhein für die jeweils schuldhaft selbst verursachten Schäden.
- (2) Der Stadt Monheim am Rhein steht in sinngemäßer Anwendung des § 559 BGB das Pfandrecht an den eingebrachten Gegenständen zu.
- (3) Die Haftung der Stadt Monheim am Rhein, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Stadt Monheim am Rhein für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in den Diensten der Stadt stehen, wird ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung für die Übergangswohnheime der Stadt Monheim am Rhein zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und zugewiesenen ausländischen Flüchtlingen vom 29.09.1997 (in der ab 01.05.2006 geltenden Fassung)

Jahrgang: 2016	Nr. 26	Ausgabetag: 16.12.2016
-----------------------	---------------	-------------------------------

- Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte der Stadt Monheim am Rhein vom 14.11.1977
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Monheim am Rhein vom 14.11.1977 in der Fassung vom 29.09.1997

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebene Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 15.12.2016

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

B E K A N N T G A B E

Gemäß § 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohnerinnen und Einwohner einen Beteiligungsbericht zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Die Gemeinde hat den Bericht zu diesem Zwecke bereitzuhalten.

Der Beteiligungsbericht liegt an den Tagen

vom 09.01.2017 bis 13.01.2017

während der Dienstzeiten

montags bis mittwochs von 08.30 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 16.00 h,
donnerstags von 08.30 h bis 12.00 h und von 13.00h bis 17.30 h,
freitags von 08.30 h bis 12.00 h

bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein, Bereich Zentraler Service, Rathausplatz 2, Zimmer 170, 40789 Monheim am Rhein, zur Einsichtnahme aus.

Die Beteiligungsberichte sind auch auf der Internetseite der Stadt Monheim am Rhein unter folgendem Link verfügbar.

<http://www.monheim.de/rathaus/finanzen/>

Monheim am Rhein, den 15.12.2016

Der Bürgermeister
(Zimmermann)

**3. Satzung zur Änderung der
„Gebührensatzung zur
Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein“
vom 16.12.2016**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474),
- der § 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687),
- §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.)

§ 1

Die „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013“ wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des
Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes | 1,48 € |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen | 2,56 € |
| je m ³ Schmutzwasser jährlich | |

(2) § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1

- | | |
|---|--------|
| a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des
Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes | 1,64 € |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen | 1,55 € |

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 16.12.2016

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

**3. Satzung zur Änderung der
„Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe
der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“
vom 16.12.2016**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen :

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 610), in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

I.

Gebührentarif - Erwerbsrechte

Gebühren für die Überlassung von Reihengräbern, Kindergräbern, anonymen Urnengräbern, Urnenrasengräbern sowie die Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnengräbern und Urnenkammern in Kolumbarien:

1. Reihengrab	865 EUR
2. Einzelwahlgrab	1.950 EUR
Beim Erwerb von mehrstelligen Wahlgräbern vervielfältigt sich die Gebühr entsprechend.	
3. Urnenbeisetzung in einem Wahl- oder Tiefgrab	1.300 EUR
4. Tiefgrab	1.780 EUR
5. Kindergrab	225 EUR
6. Urnenwahlgrab	995 EUR
7. Anonymes Urnengrab	730 EUR
8. Urnenkammer im Kolumbarium	1.265 EUR

Für Gräber gemäß I., Ziffern 2., 3. Und 4. sind für Beisetzungen, bei denen die Ruhefrist die Restnutzungszeit übersteigt (Nachkauf) sowie für Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes angefangene Jahr 1/25 der aufgeführten Gebühr zu zahlen

Jahrgang: 2016	Nr. 26	Ausgabetag: 16.12.2016
-----------------------	---------------	-------------------------------

sowie für jedes angefangene Jahr 1/20 der unter I. Ziffer 6. und 8. aufgeführten Gebühr zu zahlen.

II.

Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------------|
| 1. Erdbestattung in einem Reihengrab
(für Ausheben, Verfüllen des Grabes, Transport der Kränze) | 320 EUR |
| 2. Erdbestattung in einem Wahlgrab
(für Ausheben, Verfüllen des Grabes, Transport der Kränze) | 320 EUR |
| 3. Erdbestattung in einem Tiefengrab
(für Ausheben, Verfüllen des Grabes, Transport der Kränze) | 400 EUR |
| 4. Beisetzen von Urnen in Urnenwahlgräbern
(Ausheben, Verfüllen des Urnengrabes, Transport der Kränze) | 75 EUR |
| 5. Beisetzen von Urnen in einem Urnenrasengrab
(für Ausheben, Verfüllen des Grabes) | 75 EUR |
| 6. Beisetzen von Urnen im Kolumbarium
(für die Beisetzung der Urne) | 50 EUR |
| 7. Erdbestattung in einem Kindergrab
(für Ausheben, Verfüllen des Grabes, Transport der Kränze) | 200 EUR |
| 8. Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem
Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht | 200 EUR |

III.

Besondere Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle | 96 EUR |
| 2. Vorzeitige Grabrückgabe | |
| Gebühr im ersten Jahr | 215 EUR |
| Gebühr für jedes Jahr der Restlaufzeit | 6 EUR |

IV.

Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Ausgrabungen | |
| a) von Särgen aus einem Einzelwahlgrab | 505 EUR |
| b) von Särgen aus einem Tiefgrab | 626 EUR |
| b) von Urnen | 90 EUR |
| 2. Umbettung | |
| a) von Särgen aus einem Einzelwahlgrab | 800 EUR |

Jahrgang: 2016	Nr. 26	Ausgabetag: 16.12.2016
-----------------------	---------------	-------------------------------

b) von Särgen aus einem Tiefgrab	860 EUR
c) von Urnen	150 EUR

**V.
Sonstige Gebühren**

1. Gebühr für die Errichtung von Grabmalen	31 EUR
2. Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht	31 EUR
3. Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	31 EUR

**§ 2
In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 01.01. 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 16.12.2016

gez.
Zimmermann
Bürgermeister